

Vorgangsnummer:

Unternehmensname:

Bitte laden Sie diese unterschriebene Erklärung unter Ihrer Vorgangsnummer im ELAN-K2-Portal hoch, eine postalische Übersendung ist nicht erforderlich!

**Erklärung gemäß Nummer 5.3.
der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären
Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs
(„Energiekostendämpfungsprogramm“)
vom 12.07.2022**

**Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen
und weitere Erklärungen**

Ich / Wir erkläre (n), dass

1. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle spätestens bis zum 30.09.2022 (materielle Ausschlussfrist) die fristwahrenden zuschussbegründenden, -mindernden und -ausschließenden Angaben und Unterlagen übermittelt werden.
2. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle spätestens bis zum 28.02.2023 (materielle Ausschlussfrist) alle weiteren zuschussbegründenden, -mindernden und -ausschließenden Angaben und Unterlagen zum gesamten Förderzeitraum übermittelt werden.
3. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle spätestens bis zum 29.02.2024 (materielle Ausschlussfrist) alle in Punkt 5.2. Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc der Richtlinie genannten Angaben und Unterlagen übermittelt werden.
4. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle darüber hinaus auch nach dem 28.02.2023 und nach Erteilung des abschließenden Bewilligungsbescheides unverzüglich alle zuschussmindernden und –ausschließenden Angaben und Unterlagen zum gesamten Förderzeitraum übermittelt werden.

Ich / Wir erkläre (n) außerdem zu subventionserheblichen Tatsachen nach der Anlage, Buchstabe B, dass

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

5. alle in dem Antrag gemachten Angaben sowie die beigefügten Unterlagen und Erklärungen vollständig und richtig sind.

6. sich die Anteile des antragstellenden Unternehmens mehrheitlich nicht in öffentlicher Hand befinden und das antragstellende Unternehmen keine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.
7. sich das antragstellende Unternehmen nicht in einem Insolvenzverfahren befindet, nicht zahlungsunfähig gemäß § 17 InsO und nicht überschuldet gemäß § 19 InsO ist und ich / wir dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitteilen werde(n), falls ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung eintreten.
8. das antragstellende Unternehmen kein Unternehmen ist, gegen das die EU Sanktionen verhängt hat, unter anderem
- kein Unternehmen ist, das in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt ist;
 - kein Unternehmen ist, das im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen steht, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat,
 - nicht in Wirtschaftszweigen tätig ist, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.
9. die Geschäftsleitung des antragstellenden Unternehmens auf eine Erhöhung der Vergütung verzichtet, das Unternehmen keine extensive Steuervermeidung betreibt und sich verpflichtet nachzuweisen, in welchen Ländern und in welcher Höhe das Unternehmen in den letzten fünf Jahren Steuern gezahlt hat

Ja Nein

Bei Ja: geben Sie bitte die Erklärung Verzicht auf Erhöhung der Vergütung und zur extensiven Steuervermeidung ab.

10. das antragstellende Unternehmen keine extensive Steuervermeidung betreibt und sich verpflichtet nachzuweisen, in welchen Ländern und in welcher Höhe das Unternehmen in den letzten fünf Jahren Steuern gezahlt hat

Ja Nein

Bitte geben Sie zusätzlich die Erklärung Verzicht auf Erhöhung der Vergütung und zur extensiven Steuervermeidung ab.

11. a) das Unternehmen ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder DIN EN ISO 50005 betreibt

Ja Nein

b) wenn bei a) Nein:

Das Unternehmen erklärt sich hiermit bereit, Energieeffizienzmaßnahmen, deren Kosten sich innerhalb von drei Jahren amortisieren, umzusetzen.

Ja Nein

c) wenn bei b) Nein:

Das Unternehmen kann die Umsetzung dieser Energieeffizienzmaßnahmen wirtschaftlich nicht erbringen kann.

Ja Nein

12. die Antragstellung durch ein Unternehmen im Sinne der §§ 271 Absatz 2, 290 Handelsgesetzbuch erfolgt.

Ja Nein

13. sämtliche im Antrag angegebenen Strom- und Gasmengen

- nur selbst verbrauchte, keine weitergeleiteten Mengen umfassen, und diese Mengen gemäß den gesetzlichen vorgeschriebenen Verfahren gemessen oder geschätzt wurden,
- keine Mengen umfassen, die selbst gefördert oder selbst erzeugt wurden und
- die angegebenen Preise je Verbrauchseinheit vollständig und richtig sind.

Ja Nein

14. das antragstellende Unternehmen eine Vergütung für einen Nicht-Abruf von bereits vertraglich gesicherten Erdgas- oder Stromeinheiten im Förderzeitraum erhalten hat und die Erdgas- oder Stromeinheiten stattdessen aufgrund einer nach dem 01.04.2022 abgeschlossenen Vereinbarung bezieht.

Ja Nein

Bei Ja: Die Vergütung beläuft sich auf Euro.

15. dem antragstellenden Unternehmen für Kosten, die dem Unternehmen für den Erwerb von Erdgas oder Strom im Förderzeitraum entstanden sind, außerhalb des Förderzeitraums oder in Verträgen über andere Produkte und Dienstleistungen teilweise eine Rückzahlung gewährt wird.

Ja Nein

Bei Ja: Die Vergütung beläuft sich auf Euro.

16. das antragstellende Unternehmen keine rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe erhalten oder eine frühere rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe, die Gegenstand einer Rückforderungsentscheidung ist, vollständig zurückgezahlt bzw. erstattet hat.

Ja Nein

17. die Antragstellung durch das Unternehmen erfolgt, das die Zuwendung begehrt.

18. nach dem 31.12.2020 bis zur Antragstellung

- eine Umwandlung des Unternehmens nach dem Umwandlungsgesetz,
- eine Anwachsung im Sinne des § 738 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder
- eine Übertragung von Wirtschaftsgütern im Wege der Singularsukzession bei der das antragstellende Unternehmen als Ganzes oder in Teilen im Wege einer Singularsukzession verkauft wurde bzw. das antragstellende Unternehmen andere Unternehmen oder Unternehmensteile (z. B. Standorte, Werke, Geschäftsbereiche) von anderen Unternehmen gekauft hat

erfolgte

Ja Nein

Bei Ja: geben Sie bitte die Erklärung Umstrukturierung ab.

und ich/wir dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitteilen werde(n), wenn im Zeitraum nach Abgabe dieser Erklärung bis zur Erteilung der Zuwendungsbescheide im Wege der Schlussabrechnung eine der o.g. Umstrukturierungen erfolgt.

19. mir/uns die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt ist. **Ich/Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die in der Anlage aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Soweit meine Erklärung falsch ist, droht mir in einfachen Fällen eine Freiheitsstrafe von bis 5 Jahren und in schweren Fällen bis zu 10 Jahren; leichtfertig falsch abgegebene Erklärungen begründen eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren. Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der in der Anlage aufgeführten Tatsachen mitzuteilen.** Von den besonderen Offenbarungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz habe ich/wir Kenntnis genommen;

Anlage: Subventionsrechtliche Hinweise

A. Subventionsrechtliche Hinweise

Zuschüsse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs („Energiekostendämpfungsprogramm“) vom 12.07.2022 stellen Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) dar. Aus diesem Grund werden Sie an dieser Stelle ausdrücklich auf die Strafbarkeit im Falle des Subventionsbetruges hingewiesen.

Gemäß § 2 Subventionsgesetz werden Ihnen hiermit diejenigen Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB bezeichnet, die

- nach dem Subventionszweck (Zweckbestimmung des Bundeshaushaltsplans) und
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention (Zuwendung) oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Diese subventionserheblichen Tatsachen sind unter Buchstabe B. aufgeführt.

B. Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über subventionserhebliche Tatsachen

Als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB werden folgende Tatsachen bezeichnet:

I. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind

Hierunter fallen die Tatsachen:

1. Name, Sitz, Adresse und Rechtsform des Antragstellers
2. Wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 3 Geldwäschegesetz
3. Steuerliche Veranlagung in Deutschland
4. Wirtschaftsbranche nach NACE-Code
5. Bankverbindung
6. Bevollmächtigung eines Dritten
7. Gründung des Unternehmens
8. Umstrukturierungen des Unternehmens
9. Angaben über verbundene Unternehmen
10. Angaben in den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhängen zum Jahresabschluss, Lageberichten, Geschäftsberichten, Überleitungsrechnungen sowie anderen Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation des Unternehmens
11. Durchschnittlich gezahlte Preise für Strom und Erdgas je Energieeinheit in 2021
12. selbst verbrauchte Strom- und Gasmengen im Kalenderjahr 2021
13. selbst verbrauchte Strom- und Gasmengen im Zeitraum Februar 2022 bis September 2022
14. Preise für selbst verbrauchte Strom- und Gasmengen je Energieeinheit im Zeitraum Februar 2022 bis September 2022
15. Selbst gefördertes Erdgas im Zeitraum Februar 2022 bis September 2022
16. Selbst erzeugter Strom im Zeitraum Februar 2022 bis September 2022
17. Kostendifferenz je Verbrauchseinheit

18. Energie- und Strombeschaffungskosten im letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr vor Beginn des Förderzeitraums
19. Produktionskosten im letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr vor Beginn des Förderzeitraums
20. negatives EBITDA und Betriebsverlust des Unternehmens im jeweiligen Fördermonat und negatives EBITDA und Betriebsverlust des obersten Mutterunternehmens im jeweiligen Fördermonat für den Konzern, wenn das antragstellende Unternehmen ein Tochterunternehmen im Sinne der §§ 271 Absatz 2, 290 Handelsgesetzbuch ist
21. Beteiligung der öffentlichen Hand an dem Unternehmen
22. Eigenschaft des Unternehmens als Körperschaft des öffentlichen Rechts
23. Rückforderungsanordnungen aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)).
24. Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren, ist nicht zahlungsunfähig oder überschuldet
25. Die Europäische Union hat gegen das Unternehmen keine Sanktionen verhängt
26. Verzicht auf eine extensive Steuervermeidung: geleistete Zuschüsse fließen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ab und in den nächsten fünf Jahren werden keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet.
27. Verpflichtung zum Nachweis, in welchen Ländern und in welcher Höhe das Unternehmen in den letzten fünf Jahren Steuern gezahlt hat.
28. Verzicht der Geschäftsleitung des antragstellenden Unternehmens (sämtliche Führungspersonen der ersten Ebene, z.B. bei einer Aktiengesellschaft: sämtliche Vorstandsmitglieder, bei einer GmbH: sämtliche Geschäftsführer) auf eine Erhöhung ihrer Vergütung (inklusive aller Vergütungskomponenten) sowie auf den variablen Teil ihrer Vergütung für das zum Zeitpunkt der Unterschrift laufende Geschäftsjahr vollständig und nicht nur vorübergehend und auch im Übrigen auf einen unmittelbaren oder mittelbaren Ausgleich für diesen Verzicht. Soweit das Unternehmen ein Konzernunternehmen ist, erstreckt sich dieser Verzicht auf sämtliche Vergütungen, die die Geschäftsleitung der antragstellenden Gesellschaft im Konzern erhält.
29. Erklärung zur Energieeffizienz
30. Tochterunternehmen im Sinne der §§ 271 Absatz 2, 290 Handelsgesetzbuch
31. Vergütungen, die das Unternehmen für einen Nicht-Abruf von bereits vertraglich gesicherten Erdgas- oder Stromeinheiten im Förderzeitraum erhält, soweit das Unternehmen die Erdgas- oder Stromeinheiten stattdessen aufgrund einer nach dem 01.04.2022 abgeschlossenen Vereinbarung bezieht. Vergütungen für Einsparungen, die aufgrund von staatlich initiierten Maßnahmen oder Förderungen an Unternehmen gezahlt werden, sind hiervon ausgenommen.
32. Zurückgewährte Summen, soweit das Unternehmen für den Erwerb von Erdgas oder Strom im Förderzeitraum Kosten einget, die außerhalb des Förderzeitraums oder in Verträgen über andere Produkte und Dienstleistungen teilweise zurückgewährt werden
33. Gewährte Beihilfen, die
 - a) in den Anwendungsbereich des Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine v. 23.03.22 fallen,
 - b) unter die De-minimis-Verordnung oder die Gruppenfreistellungsverordnungen fallen,
 - c) unter den Befristeten COVID-19-Rahmen fallen,
 - d) nach Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV gewährt werden,

- e) von einem Bundesland im Rahmen eines Hilfsprogramms gewährt werden, das das Energiekostendämpfungsprogramm des Bundes ergänzt.
- 34. die Verpflichtung dem BAFA, dem BMWK, dem BRH, den Prüforgane der EU sowie jeweils deren Beauftragten (Informationsempfänger) auf Verlangen sämtliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher, Unterlagen und Daten des Unternehmens sowie Prüfungen zu gestatten, damit die für den Zuschuss relevanten Angaben (auch aufgrund von verdachtsunabhängigen Stichprobenprüfungen) überprüft, Unregelmäßigkeiten aufgeklärt, gesetzliche Mitteilungspflichten erfüllt und das Programm evaluiert werden können
- 35. die Verpflichtung, an einer Evaluierung des Programms teilzunehmen
- 36. die Freistellung sämtlicher Beschäftigter, Geschäftspartner (auch der Prüfer) und Behörden (insb. die Bundesnetzagentur und Financial Intelligence Unit) gegenüber den Informationsempfängern von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung
- 37. das Einverständnis mit
 - a) dem Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume sowie der dazugehörigen Grundstücke des Unternehmens durch die Beschäftigten der Informationsempfänger innerhalb der üblichen Geschäftszeiten
 - b) der Weiterleitung sämtlicher Informationen und Erkenntnisse an Behörden und den Deutschen Bundestag
 - c) der Veröffentlichung von Daten in anonymisierter beziehungsweise aggregierter Form durch die Informationsempfänger, soweit dies berechnigte Interessen des Unternehmens nicht verletzt
 - d) der Verarbeitung sämtlicher Informationen und Erkenntnisse zu den Informationszwecken durch die Informationsempfänger, ihrer Verknüpfung mit amtlichen Daten und ihrer DSGVO-konformen Speicherung
 - e) der Veröffentlichung des Namens des Unternehmens sowie der verantwortlichen Geschäftsleitung auf der Internetseite des BAFA soweit subventionserhebliche Informationen falsch im Antrag angegeben wurden
- 38. die Einwilligung
 - a) gemäß Artikel 6 DSGVO darin, dass das BAFA zur Prüfung der Antragsberechnigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG abgleichen darf; unabhängig davon, ob diese Bundes- oder Landesrecht ausführen.
 - b) darin, dass die Finanzbehörden dem BAFA die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte erteilen und insbesondere Daten übermitteln dürfen, die dem Steuergeheimnis unterliegen
 - c) darin, dass das BAFA Daten an die Finanzbehörden weitergibt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO)

Siehe zu Ziffer 34 bis 38 die Erklärung Prüfrechte, Datenverarbeitung und –weitergabe

II. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind

Hierunter fallen diejenigen Tatsachen, die dem BAFA nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind.

1. Name, Sitz, Adresse und Rechtsform des Antragstellers
2. Wirtschaftlich Berechnigter gemäß § 3 Geldwäschegesetz
3. Steuerliche Veranlagung in Deutschland

4. Wirtschaftsbranche nach NACE-Code
5. Bankverbindung
6. Bevollmächtigung eines Dritten
7. Gründung des Unternehmens
8. Umstrukturierungen des Unternehmens
9. Angaben über verbundene Unternehmen
10. Angaben in den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhängen zum Jahresabschluss, Lageberichten, Geschäftsberichten, Überleitungsrechnungen sowie anderen Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation des Unternehmens
11. Durchschnittlich gezahlte Preise für Strom und Erdgas je Energieeinheit in 2021
12. selbst verbrauchte Strom- und Gasmengen im Kalenderjahr 2021
13. selbst verbrauchte Strom- und Gasmengen im Zeitraum Februar 2022 bis September 2022
14. Preise für selbst verbrauchte Strom- und Gasmengen je Energieeinheit im Zeitraum Februar 2022 bis September 2022
15. Selbst gefördertes Erdgas im Zeitraum Februar 2022 bis September 2022
16. Selbst erzeugter Strom im Zeitraum Februar 2022 bis September 2022
17. Kostendifferenz je Verbrauchseinheit
18. Energie- und Strombeschaffungskosten im letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr vor Beginn des Förderzeitraums
19. Produktionskosten im letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr vor Beginn des Förderzeitraums
20. negatives EBITDA und Betriebsverlust des Unternehmens im jeweiligen Fördermonat und negatives EBITDA und Betriebsverlust des obersten Mutterunternehmens im jeweiligen Fördermonat für den Konzern, wenn das antragstellende Unternehmen ein Tochterunternehmen im Sinne der §§ 271 Absatz 2, 290 Handelsgesetzbuch ist
21. Beteiligung der öffentlichen Hand an dem Unternehmen
22. Eigenschaft des Unternehmens als Körperschaft des öffentlichen Rechts
23. Rückforderungsanordnungen aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)).
24. Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren, ist nicht zahlungsunfähig oder überschuldet
25. Die Europäische Union hat gegen das Unternehmen keine Sanktionen verhängt
26. Verzicht auf eine extensive Steuervermeidung: geleistete Zuschüsse fließen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ab und in den nächsten fünf Jahren werden keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet.
27. Verpflichtung zum Nachweis, in welchen Ländern und in welcher Höhe das Unternehmen in den letzten fünf Jahren Steuern gezahlt hat.
28. Verzicht der Geschäftsleitung des antragstellenden Unternehmens (sämtliche Führungspersonen der ersten Ebene, z.B. bei einer Aktiengesellschaft: sämtliche Vorstandsmitglieder, bei einer GmbH: sämtliche Geschäftsführer) auf eine Erhöhung ihrer Vergütung (inklusive aller Vergütungskomponenten) sowie auf den variablen Teil ihrer Vergütung für das zum Zeitpunkt der Unterschrift laufende Geschäftsjahr vollständig und nicht nur vorübergehend und auch im Übrigen auf einen unmittelbaren oder mittelbaren Ausgleich für diesen Verzicht. So-

weit das Unternehmen ein Konzernunternehmen ist, erstreckt sich dieser Verzicht auf sämtliche Vergütungen, die die Geschäftsleitung der antragstellenden Gesellschaft im Konzern erhält.

29. Erklärung zur Energieeffizienz
30. Tochterunternehmen im Sinne der §§ 271 Absatz 2, 290 Handelsgesetzbuch
31. Vergütungen, die das Unternehmen für einen Nicht-Abruf von bereits vertraglich gesicherten Erdgas- oder Stromeinheiten im Förderzeitraum erhält, soweit das Unternehmen die Erdgas- oder Stromeinheiten stattdessen aufgrund einer nach dem 01.04.2022 abgeschlossenen Vereinbarung bezieht. Vergütungen für Einsparungen, die aufgrund von staatlich initiierten Maßnahmen oder Förderungen an Unternehmen gezahlt werden, sind hiervon ausgenommen.
32. Zurückgewährte Summen, soweit das Unternehmen für den Erwerb von Erdgas oder Strom im Förderzeitraum Kosten einget, die außerhalb des Förderzeitraums oder in Verträgen über andere Produkte und Dienstleistungen teilweise zurückgewährt werden
33. Gewährte Beihilfen, die
 - a) in den Anwendungsbereich des Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine v. 23.03.22 fallen,
 - b) unter die De-minimis-Verordnung oder die Gruppenfreistellungsverordnungen fallen,
 - c) unter den Befristeten COVID-19-Rahmen fallen,
 - d) nach Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV gewährt werden,
 - e) von einem Bundesland im Rahmen eines Hilfsprogramms gewährt werden, das das Energiekostendämpfungsprogramm des Bundes ergänzt.
34. die Verpflichtung dem BAFA, dem BMWK, dem BRH, den Prüforanen der EU sowie jeweils deren Beauftragten (Informationsempfänger) auf Verlangen sämtliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher, Unterlagen und Daten des Unternehmens sowie Prüfungen zu gestatten, damit die für den Zuschuss relevanten Angaben (auch aufgrund von verdachtsunabhängigen Stichprobenprüfungen) überprüft, Unregelmäßigkeiten aufgeklärt, gesetzliche Mitteilungspflichten erfüllt und das Programm evaluiert werden können
35. die Verpflichtung, an einer Evaluierung des Programms teilzunehmen
36. die Freistellung sämtlicher Beschäftigter, Geschäftspartner (auch der Prüfer) und Behörden (insb. die Bundesnetzagentur und Financial Intelligence Unit) gegenüber den Informationsempfängern von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung
37. das Einverständnis mit
 - a) dem Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume sowie der dazugehörigen Grundstücke des Unternehmens durch die Beschäftigten der Informationsempfänger innerhalb der üblichen Geschäftszeiten
 - b) der Weiterleitung sämtlicher Informationen und Erkenntnisse an Behörden und den Deutschen Bundestag
 - c) der Veröffentlichung von Daten in anonymisierter beziehungsweise aggregierter Form durch die Informationsempfänger, soweit dies berechnigte Interessen des Unternehmens nicht verletzt
 - d) der Verarbeitung sämtlicher Informationen und Erkenntnisse zu den Informationszwecken durch die Informationsempfänger, ihrer Verknüpfung mit amtlichen Daten und ihrer DSGVO-konformen Speicherung
 - e) der Veröffentlichung des Namens des Unternehmens sowie der verantwortlichen Geschäftsleitung auf der Internetseite des BAFA soweit subventionserhebliche Informationen falsch im Antrag angegeben wurden
38. die Einwilligung

- a) gemäß Artikel 6 DSGVO darin, dass das BAFA zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG abgleichen darf; unabhängig davon, ob diese Bundes- oder Landesrecht ausführen.
- b) darin, dass die Finanzbehörden dem BAFA die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte erteilen und insbesondere Daten übermitteln dürfen, die dem Steuergeheimnis unterliegen
- c) darin, dass das BAFA Daten an die Finanzbehörden weitergibt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO)

Siehe zu Ziffer 34 bis 38 Erklärung Prüfrechte, Datenverarbeitung und –weitergabe

III. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 Subventionsgesetz).

Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG)

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 264 Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er strafflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und

b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;

2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder

2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG)

§ 2 Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

(1) Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach

1. dem Subventionszweck,

2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie

3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

(2) Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 im Einklang steht, so hat der Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der

Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

Firma des Unternehmens

Ort, Datum, Unterschrift der den Antrag bearbeitenden Person im Unternehmen, Name in Druckbuchstaben Firmenstempel

Ort, Datum, Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person für das Unternehmen, Name in Druckbuchstaben Firmenstempel
